

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Eltern,

in der aktuellen Präsenzbeschulung am Berufskolleg Bocholt-West gelten bis auf Widerruf folgende Regeln für die Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern, die zum Unterricht eingeladen wurden:

1. Die Teilnahme am Unterricht und den anderen damit im Zusammenhang stehenden schulischen Veranstaltungen ab dem 23.04.2020 ist grundsätzlich verpflichtend für die Klassen, die im aktuellen Stundenplan des BK Bocholt-West eingeplant sind (s. Homepage/IServ/Webuntis).
2. Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen (siehe Abschnitt 5) haben, entscheiden die Eltern, gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung der Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich nicht möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.
3. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister– in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine coronarelevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung durch den Schulleiter schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann längstens bis zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die epidemiologische Lage eine besondere Schutzbedürftigkeit von Personen mit Vorerkrankungen nicht mehr erfordert. Eine Beurlaubung ist nur dann möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorlegt, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.
4. Für alle Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs Bocholt-West, die (noch) nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt grundsätzlich: Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause über IServ gemacht werden. Leistungen der Schüler/-innen können während des Online-Unterrichts grundsätzlich positiv bewertet werden. Die Inhalte aus dem Online-Unterricht können im Präsenzunterricht Gegenstand von Überprüfungen der Fachlehrkräfte sein. Aus diesem Grund wird dringend angeraten, die Aufgaben zu erledigen.
5. Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19):
  - Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck),
  - Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Asthma bronchiale),
  - chronische Lebererkrankungen,
  - Nierenerkrankungen,
  - onkologische Erkrankungen,
  - Diabetis mellitus,
  - geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung